



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 21.12.2024
Meldungsnummer: RS-BS45-0000001031

Publizierende Stelle

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Verordnung über den Brandschutz; Änderung

Informationen zum Beschluss:

Beschlussdatum: 17.12.2024

P241833

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates

Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer

Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Verordnung über den Brandschutz

Änderung vom 17. Dezember 2024

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. **P241833**,

beschliesst:

I.

Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004 ¹⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² In den Zuständigkeitsbereich der Feuerpolizei fallen:

- a) **(neu)** die Beratung von Bauherrschaften, Architektinnen und Architekten sowie Fachplanerinnen und Fachplanern und der Feuerwehren;
- b) **(neu)** das Festsetzen der Brandschutzauflagen im Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen;
- c) **(neu)** das Formulieren von Brandschutzauflagen für Veranstaltungen in Räumen mit grosser Personenbelegung ²⁾ und sinngemäss für Fahrnisbauten, sowie für die Durchführung von Fackelumzügen und das Abbrennen von Höhenfeuern;
- d) **(neu)** das Mitwirken bei der Festlegung der Brandschutzauflagen für die dem arbeitsrechtlichen Plangenehmigungsverfahren und dem Planbegutachtungsverfahren unterstellten Betriebe;
- e) **(neu)** die Unterstützung der Berufsfeuerwehr und der Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB) bei der Erarbeitung von Notfall- und Einsatzplanungen;
- f) **(neu)** die Prüfung der Ex-Zonenzuteilung im Einvernehmen mit dem Kantonalen Arbeitsspektorat Basel-Stadt;
- g) **(neu)** die Durchführung feuerpolizeilicher Kontrollen und das Durchsetzen feuerpolizeilicher Vorschriften;
- h) **(neu)** der Entscheid über Gesuche betreffend die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk, sowie dessen Kontrolle.

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Liste der anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Leitsätze kann bei der Feuerpolizei eingesehen werden.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Anstelle vorgeschriebener Brandschutzmassnahmen für Bauten und Anlagen können alternativ andere Brandschutzmassnahmen als Einzel- oder Konzeptlösung treten, soweit für das Einzelobjekt das Schutzziel gleichwertig erreicht wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Feuerpolizei.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte:

- a) **(neu)** informiert und berät die Geschäftsleitung in Belangen des Brandschutzes;
- b) **(neu)** kontrolliert und wartet alle im Objekt vorhandenen fest installierten und mobilen Brandschutzeinrichtungen und -geräte;

¹⁾ SG [735.200](#)

²⁾ Definitionen gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF

- c) **(neu)** überwacht Reparaturarbeiten im Objekt, insbesondere die Ausführung feuergefährlicher Arbeiten;
- d) **(neu)** verfügt über ein Pflichtenheft mit Aufgabenbeschrieb und Regelung ihrer respektive seiner Kompetenzen;
- e) **(neu)** hat Gelegenheit, sich auszubilden und periodisch fortbilden zu lassen;
- f) **(neu)** ist Kontaktperson zur Feuerpolizei.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss ein Brandschutzkonzept mit den dazugehörigen Brandschutzplänen ausarbeiten. Nach Rücksprache mit der Feuerpolizei kann - je nach Gebäudegeometrie und Nutzung - darauf verzichtet werden.

² *Aufgehoben.*

Titel nach § 21 (geändert)

4. Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren (nachfolgend als Stoffe bezeichnet)

§ 25 Abs. 3 (geändert)

³ Der Detailverkauf von Feuerwerk ist nur in der Zeit vom 10. Juli bis zum 1. August sowie vom 10. Dezember bis zum 31. Dezember gestattet.

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Berechtigt zur Erstellung und Ausführung von Blitzschutzanlagen sind diejenigen Firmen, deren Inhaberin oder Inhaber oder deren Fachperson die Absolvierung eines anerkannten Instruktionkurses oder einer gleichwertigen Ausbildung nachweisen können und die bei der Feuerpolizei registriert sind.

§ 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Beim Inkrafttreten neuer Vorschriften hängige erstinstanzliche Verfahren unterstehen dem alten Recht bzw. Zuständigkeit.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer

Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl